

Mindestquote: Die Verteilung der Überschüsse aus der zweiten Säule

Die Lebensversicherer verwalten rund ein Fünftel der Vermögen in der zweiten Säule, und sie versichern gut 1,8 Millionen Arbeitnehmende. Wie viel Gewinn diese privaten Unternehmen erzielen dürfen, ist im Gesetz geregelt: Die sogenannte Mindestquote setzt hier klare Grenzen. Die FINMA sorgt dafür, dass die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden.

Lebensversicherungsunternehmen spielen in der beruflichen Vorsorge der Schweiz eine wichtige Rolle. Sie übernehmen Risiken aus Alter, Invalidität und Tod für Pensionskassen und Sammelstiftungen, die nicht gross genug sind, um autonom alle oder Teile ihrer versicherten Risiken selbst zu tragen. Diese Vorsorgeeinrichtungen schliessen dazu Kollektivlebensversicherungsverträge mit den privaten Lebensversicherern ab. Diese unterstehen einem streng beaufsichtigten Solvenzregime und müssen als privatwirtschaftliche Unternehmen für die Übernahme von Versicherungsrisiken ausreichend Risikokapital zur Verfügung stellen.

Es besteht die Gefahr, dass die Lebensversicherer ihr Interesse verlieren und in geringerem Ausmass Geschäft zeichnen.

Mindestquote beschränkt den Anteil der Lebensversicherer am Betriebsergebnis

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Betriebsergebnis zwischen den Lebensversicherern und dem Versichertenkollektiv aufgeteilt wird: ein Spannungsfeld. Ist der Anteil der Lebensversicherer zu gross, fallen ihnen ungerechtfertigte Gewinne zu. Angesichts einer solchen Benachteiligung der Versicherten könnte eine öffentliche Debatte entstehen. Die Gefahr von irreversiblen Reputationsschäden wäre für die zweite Säule als System und für die Versicherer gross. Ist der Anteil der Lebensversicherer hingegen zu klein, besteht die Gefahr, dass sie ihr Interesse verlieren und in weit geringerem Ausmass Geschäft zeichnen. Dies hätte negative Folgen, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, die alle Risiken ihres Vorsorgeschatzes mithilfe der Lebensversicherer abdecken.

In der Schweiz wird die Frage der Aufteilung des Betriebsergebnisses mit der sogenannten Mindestquote beantwortet. Dieses vom Gesetzgeber entwickelte Instrument beschränkt die Gewinne der Lebensversicherer und wahrt die Rechte der Versicherten. Die

Mindestquote: Die Verteilung der Überschüsse aus der zweiten Säule

Ertrag

Sparprozess Erträge aus Kapitalanlagen	Risikoprozess Prämieinnahmen für Tod und Invalidität	Kostenprozess Prämien für Betrieb und Service
--	--	---

Mindestquote: mindestens 90 % des Ertrages				Höchstens 10 %
Sparprozess Verzinsung Altersguthaben, technische Verzinsung laufender Renten, abwicklung Alters- und Pensioniertenkinderrenten	Risikoprozess Leistungen infolge Tod und Invalidität	Kostenprozess Vertrieb, Marketing, Service, Verwaltung	Positiver Gesamtsaldo Verstärkung Überschussfonds	Anteil der Lebensversicherer
Aufwand				Ergebnis

Verteilung des Betriebsergebnisses aus dem Kollektivlebensgeschäft nach der ertragsbasierten Methode:
90 Prozent des Ertrags gehen an das Versichertenkollektiv, höchstens 10 Prozent an die Lebensversicherer

Mindestquote ist der Anteil, der dem Versichertenkollektiv zugutekommen muss. Aus diesem Verteilgefäss wird nach versicherungsmathematischen Kriterien der Betrag berechnet, der den einzelnen Versicherungsnehmern in Form von Überschussanteilen ausgerichtet wird.

Grossteil des Betriebsergebnisses geht an die Versicherten

Die Mindestquote ist also ein Prozentsatz, nach dem das erwirtschaftete Betriebsergebnis zwischen dem Lebensversicherer und dem Versichertenkollektiv aufgeteilt wird. Der Bundesrat hat festgelegt, dass im Normalfall 90 Prozent des erwirtschafteten Ertrags, das heisst der Prämieinnahmen (ohne Sparprämien) und Kapitalanlageerträge, dem Versichertenkollektiv zustehen. Die Sparprämien kommen den Versicherten zu 100 Prozent zugute. Bei dieser ertragsbasierten Methode gehen also mindestens neun von zehn Franken Ertrag an die Versicherten und höchstens einer von zehn Franken Ertrag an die Lebensversicherer (vgl. Abbildung).

Ein Teil des Betriebsergebnisses fliesst in den Überschussfonds und kommt somit dem Versichertenkollektiv zugute. Mit einem weiteren Teil verstärkt der Lebensversicherer die technischen Rückstellungen. Er muss dafür sorgen, dass sich das Deckungskapital für die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten im Gleichschritt mit Zinsentwicklung und Sterblichkeitstrend entwickelt. Die Verstärkung der Rückstellungen wird aus dem Bruttoergebnis aller drei Prozesse finanziert. Ziel ist es, dass der Lebensversicherer über ausreichend technische Rückstellungen verfügt. Indem er diese aufsichtsrechtliche Anforderung erfüllt, ist gewährleistet, dass er seine vertraglichen Pflichten jederzeit und zu 100 Prozent erfüllen kann.